

SATZUNG DES WALDORFSCHULVEREIN MAINZ e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Waldorfschulverein Mainz“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
2. Sein Sitz ist Mainz.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Vom 1. August bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und die Schaffung und Unterhaltung der ihnen dienenden Einrichtungen wie Freier Schulen, Kindergärten und heilpädagogischer Institute. Der Verein soll hierdurch einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsfragen der Gegenwart leisten. Er wird deshalb Kindern, gleich welchen Standes, Rasse oder Konfession ohne Einschränkung in diesen Einrichtungen eine der organischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäße Pflege angedeihen lassen.
2. Die vom Verein geschaffenen Einrichtungen sind jedermann zugänglich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 - Verwendung der Einnahmen

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seine Stelle tretenden Vorschriften hält.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Erziehungseinrichtungen eingestellt werden. Für diese Tätigkeit darf keine unverhältnismäßig hohe Vergütung gewährt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer in den Zielen des Vereins und in der Existenz seiner Einrichtungen etwas Berechtigtes sieht. Eltern und Erziehungsberechtigte aller Kinder, die Einrichtungen des Vereins besuchen, sollten Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht. Es ist erwünscht, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernehmen. Lehrer, Erzieher und andere Hilfskräfte, die in den Einrichtungen des Vereins tätig werden, erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anstellungsvertrag.
4. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen wollen.
5. Die Mitgliedschaft ist beim Gesamtvorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keine Begründung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Gesamtvorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

7. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann aus wichtigem Grund ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muss vorher vom Gesamtvorstand mündlich oder schriftlich angehört werden. Die Angabe von Gründen erfolgt auf Wunsch des Betroffenen.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ausgenommen Gläubigerrechte. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 5 - Beiträge

1. Die Beiträge werden an den voraussichtlichen Kosten gemessen und auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung für das jeweils laufende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Der Beitrag ist im voraus am 1. März jeden Jahres fällig (er kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden).
3. Ermäßigungsanträge sind an den Gesamtvorstand zu richten.

§ 6 - Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Schuljahres abgehalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.

3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Gesamtvorstandes und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - c. Beschlussfassung über den Voranschlag und über die Jahresmitgliederbeiträge;
 - d. Beschlussfassung über den Antrag auf Mittelzuweisung durch den „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.“.
 - e. Die Bestellung und Entlastung der als Einheit zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 9, Abs. I, Satz 2).
 - f. Die Bestellung der Kassenprüfer.
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - h. Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder, erforderlich.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als solche anerkannt werden. Satzungsänderungsanträge und der Antrag auf Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

9. Der Gesamtvorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 8 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Gesamtvorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
2. Eine von dieser Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss, spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Gesamtvorstand, einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
3. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszweck oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 9 - Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern. Das Gesamtkollegium delegiert zwei Lehrerinnen / Lehrer. Die weiteren Mitglieder werden als Einheit von der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestellt, ihre Amtszeit beträgt drei Geschäftsjahre und endet mit der Neuwahl des Gesamtvorstandes.
2. Der Gesamtvorstand hat das Recht durch Abwahl einzelne Vorstandsmitglieder zu entlassen und durch Zuwahl den Vorstand zu ergänzen oder zu erweitern. Dies gilt nicht für delegierte Mitglieder.
3. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären.

4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse nach Abs. 2 und § 4 Abs. 7 mit den Stimmen aller Mitglieder.
5. Alle übrigen Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden einstimmig von den anwesenden Mitgliedern gefasst. Zur Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, darunter mindestens ein delegiertes Mitglied.
6. Ein oder mehrere von dem Gesamtvorstand zu wählende Vorstandsmitglieder führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Gesamtvorstand.
7. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichts der Mitgliederversammlung;
 - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - e. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - f. die Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern;
 - g. die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - h. die regelmäßige Information aller Mitglieder über wichtige Vorgänge, insbesondere die Mitgliederversammlung.

§ 10 - Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Ihre Ernennung und Entlassung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

3. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Bei Gefahr des Verzugs ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 11 - Das Vermögen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart“ oder dessen gemeinnütziger Nachfolgeorganisation. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzungen zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 - Ermächtigung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grunde verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Diese Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Mainz, den 2. Juli 2005